

BESCHLUSSVORLAGE

Zuschuss zur Mittagsbetreuung an den Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e. V.

Beratungsfolge

09.07.2018	Sozialausschuss	öffentlich
------------	-----------------	------------

Beschlussvorschlag

Dem Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e. V. wird für die Mittagsbetreuung inkl. Ferienbetreuung an den Puchheimer Grundschulen ein Zuschuss von 50.000 € bewilligt.

Vorschlagsbegründung

Der Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e. V. hat einen Antrag auf Übernahme ungedeckter Kosten der Mittagsbetreuung in Höhe von 50.000 € vorgelegt.

Nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes wird Mittagsbetreuung bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. Die Trägerschaft kann sowohl beim Schulaufwandsträger wie auch bei einem freien Träger liegen (vgl. im Detail Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 07.03.2018, Az. IV.8-BS7369.0/43/1) Der Träger ist auch für die Finanzierung verantwortlich.

In Puchheim ist mittlerweile ausschließlich der Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e. V. als Träger der Mittagsbetreuung tätig. Er versorgt aktuell in den drei Puchheimer Grundschulen insgesamt ca. 380 Kinder (Betreuungsjahr 2018/19) in der nachschulischen Betreuung.

Nach Angaben der Geschäftsführung sind unterschiedliche Tätigkeitsbereiche kostenintensiv in der Verwaltung und fordern Mitarbeiter mit fachlichen Kompetenzen, welche mit entsprechenden Vergütungen einzuplanen sind. Der Sozialdienst ist an den TVöD gebunden. Tarifliche Erhöhungen der

Gehälter, rückwirkende Anhebung der Ballungsraumzulage um 50 %, EU Datenschutzverordnung, steigende Kosten für Versicherungen, betriebliches Gesundheitsmanagement und Arbeitssicherheitsrichtlinien etc. erhöhen den Kostendruck. Tarifierhöhungen könnten nicht zeitgleich mit den Gebühreneinnahmen kompensiert werden. Das betrifft besonders den Verwaltungsanteil der MitarbeiterInnen. Letztlich bleibe ein Fehlbetrag, der aus eigener Kraft nicht gedeckt werden könne.

Schon bislang ist die Mittagsbetreuung durch die Stadt bezuschusst worden. Dieser Zuschuss ist ohne weiteres zulässig: Wenn die Stadt im eigenen Wirkungskreis selbst als Trägerin der Mittagsbetreuung auftreten darf, dann darf sie auch Dritte bezuschussen, die die Trägerschaft übernehmen. Von entscheidender Bedeutung ist bei dieser wie bei vielen anderen Subventionierungen im sozialen Bereich, dass nicht eine institutionelle Förderung eines freien Trägers stattfindet, sondern die Finanzierung einer konkreten öffentlichen Aufgabe. Neben nachvollziehbaren Antragsunterlagen ist auch Transparenz bei der Verwendung der empfangenen Mittel erforderlich.

Wegen der Vielzahl der vom Sozialdienst wahrgenommenen Aufgaben und der individuellen, den Bedarf der jeweiligen Zeit widerspiegelnden Absprachen der Vergangenheit, die zum Teil Jahrzehnte zurückliegen und gar nicht schriftlich fixiert sind, ist diese Transparenz im konkreten Fall leider nicht immer in der gebotenen Tiefe gewährleistet gewesen, vor allem nicht im Hinblick auf den sog. allgemeinen Zuschuss, der auch 2018 wieder im Haushalt eingeplant ist, aber noch nicht ausgezahlt wurde. Die Verwaltung hat in Absprache mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband schon im vergangenen Jahr begonnen, die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt und dem Sozialdienst auf den Prüfstand zu stellen mit dem Ziel, für diejenigen Leistungen, die die Stadt für förderungswürdig hält, schriftliche Leistungsvereinbarungen abzuschließen und damit eine konkrete Überprüfbarkeit des städtischen Mitteleinsatzes zu gewährleisten.

Als Verwendungsnachweis für Zuschüsse an die einzelnen Aufgabenbereiche des Trägers diene in Vergangenheit eine einfache Gegenüberstellung der Einnahmen-/ Ausgaben. In dieser wurden grundsätzlich nicht die Zentralen Verwaltungskosten (ZVK) aufgeführt. Eine Darstellung in einer eigenen Kostenstellenrechnung bzw. Deckungsbeitragsrechnung fand bisher nicht statt. Lediglich in einer internen konsolidierten Kostenstellenrechnung des Trägers Nachbarschaftshilfe fand diese in Form der üblichen Deckungsbeitragsrechnungen (DB) Berücksichtigung. Zum Ausgleich des DB III wurde der bisherige gesonderte freiwillige Gesamtzuschuss der Stadt Puchheim von 107.000 € nach einem Schlüssel anteilig umgelegt. Ohne Berücksichtigung dieses Zuschusses und unter Einbeziehung von Verwaltungskosten ergibt sich nach den vorgelegten Unterlagen ein Verlust in Höhe von ca. 70.000 € (inkl. Ferienbetreuung: ca. 75.000 €), der sich auf Grund der Tarifierhöhungen und sonstigen Kostensteigerungen weiter vergrößert und kurzfristig nicht durch bereits eingeleitete Einsparungen kompensiert werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung ist es unbedingt erforderlich, das Defizit in diesem Aufgabenbereich künftig deutlich zu reduzieren und idealerweise mit Kostendeckung abzuschließen, wie dies mit der staatli-

chen Finanzierung grundsätzlich möglich ist. Hier ist der Träger gefordert, entschlossen die notwendigen Schritte zu gehen, wenn er auch weiterhin Mittagsbetreuung in Puchheim anbieten will. Für 2018/19 ist nochmals ein städtischer Zuschuss von 50.000 € erforderlich, um den Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuungen für das kommende Schuljahr sicherzustellen. Weder ist der Stadt daran gelegen, einen bewährten Träger zu verlieren, noch würde sich in der kurzen Zeit bis zum Beginn des neuen Schuljahres das System mit der nötigen Sicherheit auf einen neuen Träger umstellen lassen. Dem Sozialdienst wurde bereits signalisiert, dass es im Folgejahr keine Fortsetzung der Subventionierung in dieser Höhe geben kann, sondern ggf. eine Ausschreibung der Trägerschaft stattfinden muss.

Die Verwaltung wird die Zweckbindung des Zuschusses ebenso wie Nachprüfungsrechte in einem entsprechenden Zuwendungsbescheid festlegen.

Finanzielle Auswirkungen

- Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.
- Haushaltsmittel sind nicht ausreichend vorhanden, es ist eine überplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:
- Haushaltsmittel sind nicht vorhanden, es ist eine außerplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:

Anlagen

Antrag NBH

Finanzplan MB_FB 2018

Fachbereich: Zentrale Dienste und Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Tönjes